



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Nur via E-Mail

Referat 13B

Justizariat

## Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

hier: Antrag vom 18.09.2021;  
„Schulungsunterlagen des BAMF Qualifizierungszentrums für neueinge-  
stellte Entscheiderinnen und Entscheider“

Nürnberg, 13.12.2021  
Seite 1 von 5

auf Ihren Antrag vom 18.09.2021 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### Begründung

#### I.

Mit Antrag vom 18.09.2021 beantragen Sie auf der Grundlage des Informati-  
onsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung der Schulungsunterlagen, wel-  
che das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen der  
Ausbildung neuerangestellter Entscheiderinnen und Entscheider verwendet.  
Konkret möchten Sie sämtliche Unterlagen der Schulung zum nationalen



Seite 2 von 5

Asylverfahren als auch die der „Core-Module“ zur Ausbildung im European Asylum Support Office („EASO“) zur Verfügung gestellt bekommen.

Mit Schreiben vom 12.10.2021 wurde Ihnen mitgeteilt, dass aufgrund eines erhöhten Verwaltungsaufwandes bei der weiteren Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 500,00 EUR festgesetzt werden müsste. Sie wurden daher gebeten mitzuteilen, ob Sie an Ihrer Entscheidung festhalten möchten. Mit E-Mail vom 13.10.2021 haben Sie das BAMF darüber in Kenntnis gesetzt, dass Sie an Ihrem Antrag festhalten möchten und haben sich damit einverstanden erklärt, die Gebühr zu begleichen.

## II.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, da Ausschlussgründe nach dem IFG einer Herausgabe entgegenstehen.

Im Einzelnen:

### 1. *Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 3 Nr. 2 IFG*

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann, vgl. § 3 Nr. 2 IFG. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 C 20.15, Urteil vom 20.10.2016) auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Davon werden auch verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen erfasst. Damit umfasst die Erhaltung der Funktionsfähigkeit auch die Verhinderung und Abwehr äußerer Störungen des Arbeitsablaufs (BeckOK, InfoMedienR/Schirmer, IFG, § 3, Rn. 120). Deren Gefährdung liegt u.a. dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt. Bezüglich der zu treffenden Prognose sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit umso geringer, je größer der zu erwartende Schaden bzw. die Bedeutung des Schutzgutes ist (Schoch, IFG, § 3, Rn. 157).

Die Kenntnis der von Ihnen begehrten Informationen begründet die hinreichend konkrete Gefahr der Anpassung des Aussageverhaltens von Asylanttragstellende, da in den von Ihnen begehrten Dokumenten u.a. verschiedene Vorgehen zur Überprüfung des Herkunftslandes dargestellt sind. Des Weiteren enthalten die begehrten Informationen auch (Muster-)Bescheide und Anhörungsprotokolle. Kenntnisse darüber würden jedoch die Vorbereitung auf die Anhörung deutlich erleichtern. Dies kann die Aufgabenerfüllung des



Seite 3 von 5

BAMF im Asylverfahren nicht nur unerheblich erschweren. Es entspricht dem Interesse der das Asylverfahren führenden Bundesrepublik Deutschland und der in der Folge möglicherweise finanziell belasteten Bundesländer, das asylsuchende Personen nur bei tatsächlich vorliegendem Verfolgungsschicksal und nicht infolge von falschen Angaben Schutz- und Bleiberecht erhalten. Die Integrität von Asylverfahren würde demnach gefährdet, wenn es Asylsuchenden möglich wäre, ihr Aussageverhalten durch Kenntnisse über Arbeitsschritte bzw. erfolgsversprechenden Verfolgungstatbeständen anzupassen und so die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu verzögern oder zu beeinflussen.

Nach der Rechtsprechung genügt für die Annahme einer Gefahr bereits, dass die Aufgabenerfüllung des BAMF durch entsprechend angepasstes Aussageverhalten von Asylbewerbern zumindest erschwert und der im Asylverfahren zu betreibende Aufwand erhöht und damit die Dauer der Asylverfahren verlängert werden kann (vgl. etwa Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 22. Oktober 2015 – 5 BV 14.2683 –, Rn. 50, juris m. w. N.).

## 2. Schutz von Verschlusssachen nach § 3 Nr. 4 IFG

Ferner unterfallen die von Ihnen begehrten Informationen teilweise u.a. dem Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 4 IFG. Demnach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die betreffenden Dokumente durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen der Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht unterliegt (vgl. BeckOK, InfoMedienR/Schirmer, IFG, § 3, Rn. 153).

Dieser Ausnahmetatbestand liegt vor, da Teile der von Ihnen begehrten Informationen gemäß der Verschlusssachenanweisung als geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Erkenntnisse eingestuft wurden. Die Informationen dürfen damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen. Die Einstufung als Verschlusssache wurde aus Anlass Ihres Antrags nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten. Die gegenständlichen Dokumente enthalten – im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes und der Bundesländer geheimhaltungsbedürftige Tatsachen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA). Eine Kenntnisnahme der Inhalte der begehrten Informationen durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer nachteilig sein (vgl. unter II. 1), weshalb sie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA als Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - (VS-NfD) eingestuft sind.



Seite 4 von 5

### 3. *Kein Teilzugang möglich*

Auch eine Teilherausgabe nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 IFG kommt vorliegend nicht in Betracht.

Voraussetzung für eine Schwärzung nach § 7 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 IFG ist zunächst, dass die Preisgabe ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich wäre. Der im Rahmen eines Antrags nach dem IFG als „unverhältnismäßig“ zu bezeichnende Verwaltungsaufwand ist dann anzunehmen, wenn der auf Grundlage des gestellten Antrags zu prognostizierende Verwaltungsaufwand für den Informationszugang ein völlig unverhältnismäßiges Maß mit unvermeidbaren Folgen für die Sachaufgaben der informationspflichtigen Stelle erreicht (Schoch, § 7 IFG, Rn. 107).

So liegt hier der Fall: Der von Ihnen begehrte Informationszugangs dürfte mehrere hundert Dokumente betreffen. Die Schwärzung bzw. Durchführung von potentiell notwendigen Drittbeteiligungsverfahren (§ 8 IFG) würde die Aufgabenwahrnehmung des BAMF in einem nicht mehr hinnehmbaren Maß beeinträchtigen. Die dienstliche Inanspruchnahme des federführenden Fachreferats lässt die Prüfung der Informationen auf absehbare Zeit nicht zu, ohne dass eine schwerwiegende Gefährdung der Funktionsfähigkeit des BAMF einträte. Zugleich könnte das hiesige Justizariat eine Prüfung auf separierungsfähige Teile ebenfalls nicht übernehmen. Der temporäre ggf. über Wochen andauernde Abzug auch nur einer Kraft des Justizariats würde dazu führen, dass die Wahrnehmung von „Kernaufgaben“ des BAMF nicht bewältigt werden könnte. Im Ergebnis kann dies aber offenbleiben, da ein Teilzugang bereits nach § 7 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 IFG abzulehnen ist.

Eine Schwärzung nach § 7 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 IFG setzt zunächst voraus, dass sich geheimhaltungsbedürftige von nicht der Geheimhaltung unterliegenden Informationen sinnvoll separieren lassen (vgl. Schoch, § 7 IFG, Rn. 95). Eine solche Separierung ist jedenfalls immer nur dann möglich, wenn die inhaltliche Verständlichkeit und inhaltliche Richtigkeit der Information nicht derart beeinträchtigt würde, dass sie für einen Außenstehenden nicht mehr verwertbar oder von Nutzen ist. Der Zugang ist dann zu verwehren, wenn die Information durch Abtrennung oder Schwärzung in ihrem Sinn verfälscht würde (vgl. BT-Drucks. 15/4493, S. 15) oder der Schutz der geheim zu haltenen Informationen nur um den Preis der Offenlegung eines letztlich inhaltsleeren und nichtssagenden Restbestandes geleistet werden kann (BVerwG, B. v. 05.04.2013 - 20 F 7.12 - Rn. 10). Nach hiesiger Auffassung ist dies bei den gegenständlich begehrten Informationen der Fall.



Seite 5 von 5

Ihr Antrag war nach alledem abzulehnen. Da insoweit auch kein Teilzugang möglich ist, werden für die Entscheidung keine Gebühren verlangt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, Referat 13B, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

